

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8ed110d8-22aa-3f78-b9a5-59a1fba3fbad>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (bisher: ZH 1/474)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 103-015
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 3 - 3 Allgemeine Anforderungen

Ozonanlagen müssen nach den Bestimmungen dieser Richtlinien und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B. die im Anhang 3 aufgeführten DIN-Normen und VDE-Bestimmungen.

